

**Anordnung
über den Postdienst
— Postordnung —
vom 21. November 1974**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geitätsbereich

(1) Die Postordnung gilt für den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den internationalen Postverkehr gelten die von der Deutschen Demokratischen Republik angenommene Fassung des Weltpostvertrages und die auf ihm beruhenden Abkommen, deren Mitglied die Deutsche Demokratische Republik ist, sowie die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über den internationalen Postverkehr.

§ 2

Postsendungen

(1) Postsendungen sind:

- Briefsendungen
 - Postkarten
 - Drucksachen
 - Wirtschaftsdruksachen
 - Postwurfsendungen
 - Blindensendungen
- Kleingutsendungen
 - Päckchen
 - Wirtschaftspäckchen
 - Pakete
 - Wirtschaftspakete
- Geldübermittlungssendungen
 - Postanweisungen
 - Zahlkarten
 - Einzahlungsaufträge
 - Zahlungsanweisungen.

(2) Als gewöhnliche Postsendungen werden die nicht mit der Zusatzleistung Einschreiben gemäß § 32 oder Wertangabe gemäß § 33 eingelieferten Brief- und Kleingutsendungen bezeichnet.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen sowie Päckchen und Wirtschaftspäckchen müssen so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt und in Beutel verpackt werden können. Pakete und Wirtschaftspakete müssen zur Beförderung mit den von der Deutschen Post verwendeten Fahrzeugen geeignet sein.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

- in rechteckiger Form: 90X140 mm,
- in Rollenform: Länge 100 mm, Durchmesser 20 mm.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 105X148 mm. Für Postsendungen mit der Zusatzleistung Rohrpost gelten besondere Höchstmaße gemäß § 29.

(6) Postsendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können weiterbefördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, so gilt § 8 Abs. 2.

§ 3

Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger einer Postsendung eindeutig bestimmen. Es sind nur allgemein bekannte Abkürzungen zulässig. Die Anschrift muß folgende Angaben umfassen:

- Empfänger,
- Postleitzahl und Bestimmungsort in der bekanntgegebenen Schreibweise,
- Straße, Hausnummer, Stockwerk oder Wohnungsnummer (ggf. codiert), Fachnummer oder Postfach-Nr. „Postschließfach-Nr. . . . oder den Vermerk „postlagernd“.

Die Anschrift der Postsendungen muß den Längsseiten gleichgerichtet sein. Vermerke über Zusatzleistungen gemäß § 27 oder Vorausverfügungen gemäß Abs. 4 sind oberhalb der Anschrift deutlich niederzuschreiben.

(2) Es sind alle Schreibmittel zulässig, ausgenommen Bleistift für Kleidgut- und Geldübermittlungssendungen sowie Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gemäß § 33 und Tintenstift für Post- und Zahlungsanweisungen.

(3) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben oder Biechgefäßen), so muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht werden. Koffer müssen stets zwei Ansdiriftaufkleberkittel oder "Ansdiriftalmen tragen; ein Doppel der Anschrift ist außerdem anzulegen.

(4) Der Absender kann im voraus verfügen, daß Pakete und Wie tsch af tspakete im Falle der Палия tellbarkeit gemäß § 52 an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden (Vorausverfügung). Bei Paketen und Wirtschaftspaketen mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet

§ 4

Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Postsendung seine Anschrift angeben. Sie soll auf dem linken Drittel der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendung stehen.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden; Zettel müssen mit ihrer ganzen Fläche aufgeklebt sein. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezetteln oder Stempelabdrucken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite nicht vorhanden sein.

(3) Bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke der Anschriftseite zu kleben.

§ 5

Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht und Inhalt sowie die Länge der Beförderungsstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

- bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten: Kisten, Körbe oder Kartons aus starker Pappe mit federn- und aufsaugenden Stoffen.
- bei lebenden Tieren: feste Käfige, Körbe oder Kartons; sie dürfen kein Herauszwängen von Körperteilen zulassen. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.